

Landkreis Sächsische Schweiz - Osterzgebirge
Abteilung Kinder, Jugend und Familienhilfe
Referat Planung, Förderung und wirtschaftliche Jugendhilfe

Konzeption
zur Jugendhilfeplanung
im Landkreis
Sächsische Schweiz - Osterzgebirge

Stand: April 2009

Einleitung

„Jeder junge Mensch hat das Recht auf Förderung seiner Entwicklung und auf Erziehung zu einer eigenverantwortlichen und gemeinschaftsfähigen Persönlichkeit.“*

Die gesetzliche Grundlage der Jugendhilfe stellt insbesondere das Sozialgesetzbuch (SGB) Achtes Buch (VIII) dar. Der öffentliche Träger der Jugendhilfe hat neben der Gesamtverantwortung auch die Planungshoheit und Planungsverantwortung innerhalb seiner Gebietskörperschaft. Der Landkreis Sächsische Schweiz – Osterzgebirge erfüllt diese Aufgabe im Rahmen eines fortlaufenden Planungsprozesses, der mit der vorliegenden Konzeption schwerpunktmäßig bestimmt werden soll.

Generell muss Jugendhilfe präventive Maßnahmen aufweisen, der Hilfestellung und dem Schutz junger Menschen dienen, Krisenintervention und individuell angepasste Hilfen leisten und andere gesetzlich formulierte Aufgaben für die Zielgruppen wahrnehmen.

Kinder, Jugendliche, junge Menschen bis 27 Jahre und ihre Familien sind die Zielgruppen der Kinder- und Jugendhilfe. Die Kinder- und Jugendhilfe unterstützt die Eltern bei ihrem Erziehungsauftrag, wobei sie gleichzeitig den Kindern, Jugendlichen und jungen Menschen das Aufwachsen in der Gesellschaft erleichtern soll sowie Benachteiligungen und Beeinträchtigungen entgegen wirken muss.

Die Jugendhilfeplanung umfasst die Planung zum Aufgabenfeld der gesamten Vielschichtigkeit der Jugendhilfe. Sie ist eine integrative, systematisch angelegte Fach- und Arbeitsplanung. Sie muss den Ansprüchen politischer Planungen und Entscheidungsprozessen sowie den Erfordernissen langfristiger, zukunftsbezogener Strategien und Lösungen der sehr komplexen Aufgaben einer modernen Jugendhilfe genügen.

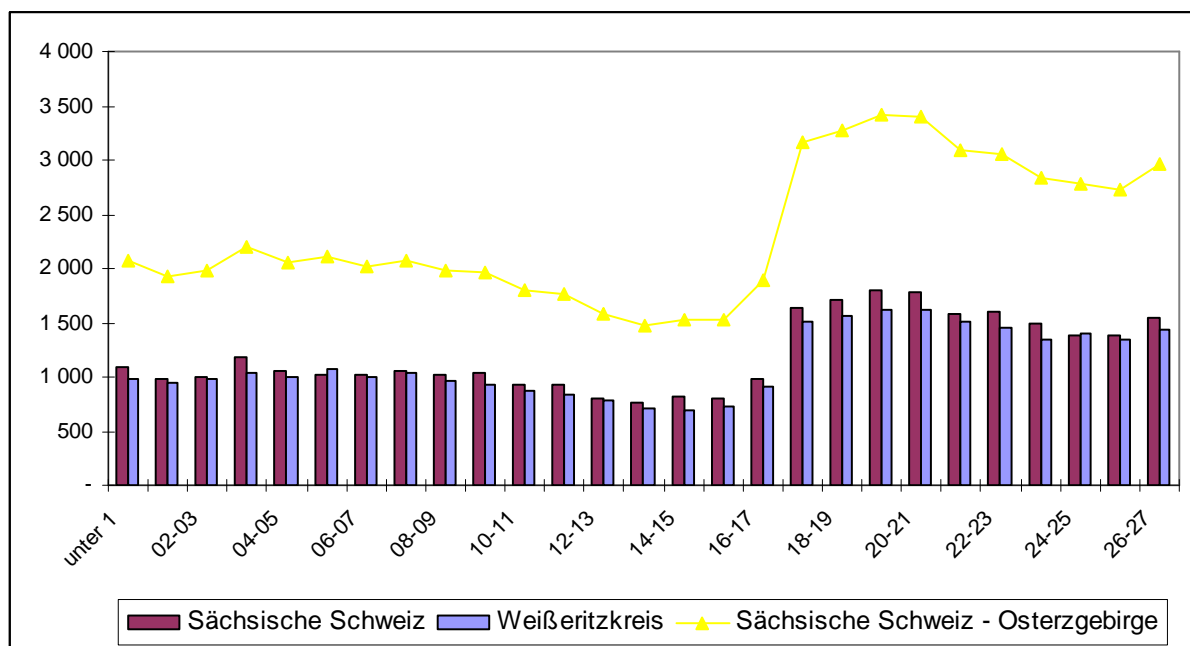
Jugendhilfeplanung ist im politischen Prozess ein Instrument kommunaler Willensbildung und Entscheidungsvorbereitung, an dem AdressatInnen / Akteure (Kinder und Jugendliche bis 27 Jahre und Familien), alle Träger der Jugendhilfe, kreisangehörige Städte und Gemeinden, Fachverwaltungen, öffentliche Einrichtungen und Stellen, deren Aktivitäten sich auf das Leben junger Menschen und ihrer Familien auswirken, beteiligt werden.

Eine moderne Jugendhilfeplanung muss sich an den neuen, verändernden Bedingungen der gesellschaftlichen Entwicklung orientieren und stets neue Wege finden, um ihren Aufgaben effizient gerecht zu werden.

Kurze Situationsbeschreibung

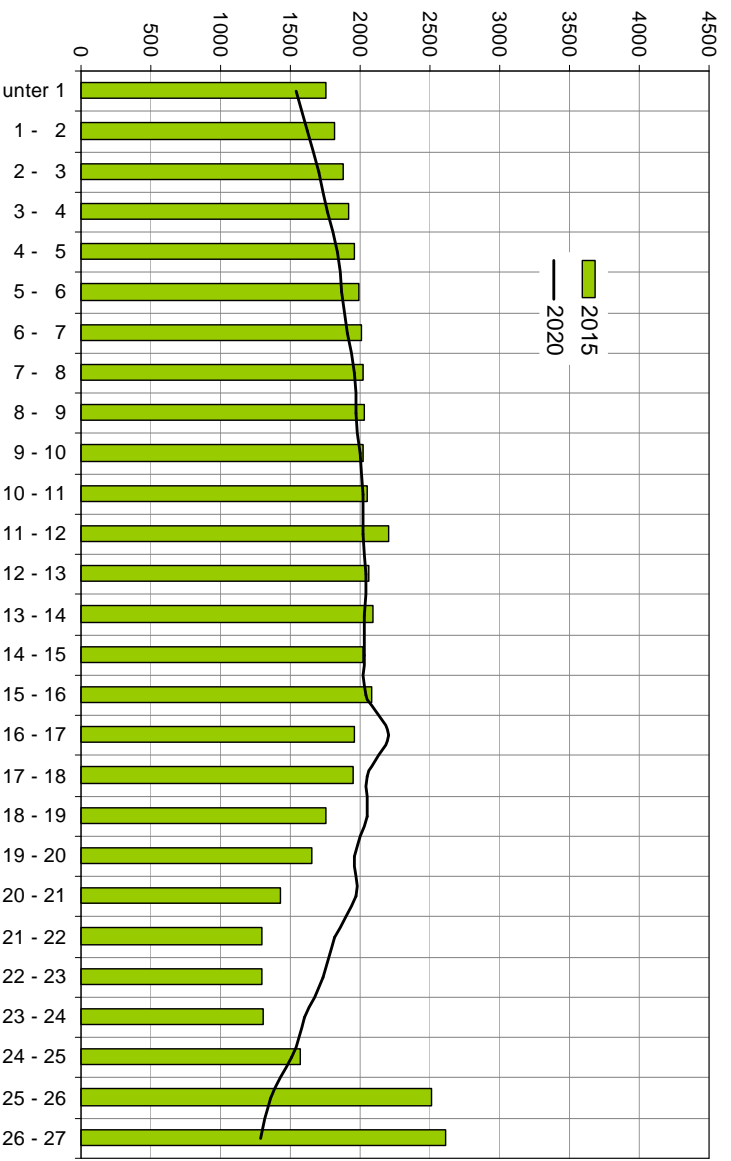
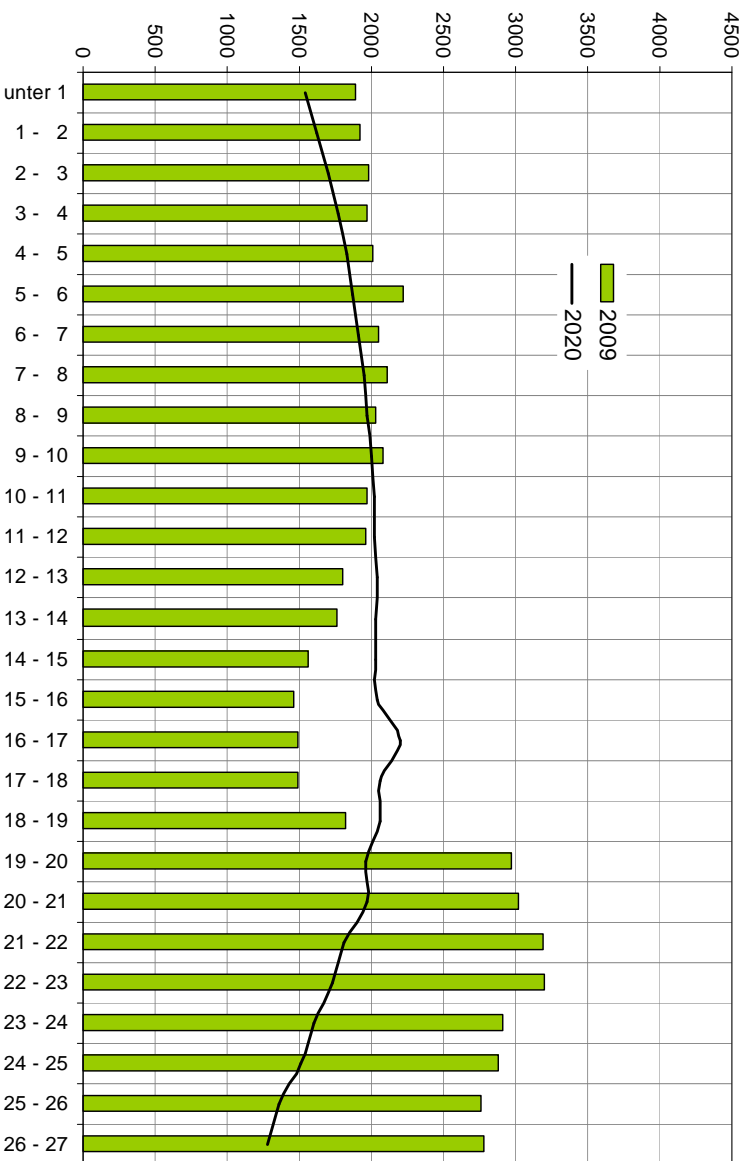
Der Landkreis Sächsische Schweiz - Osterzgebirge umfasst 1.653,52 qkm. Davon sind über zwei Drittel der Fläche dem ländlichen Raum zugeordnet. Ausnahmen bilden Bannewitz, Dohna, Freital, Heidenau und Pirna, die zum Verdichtungsraum für die Landeshauptstadt Dresden eingeordnet sind. Im Landkreis gibt es laut Landesentwicklungsplan 3 Mittelzentren. Es existieren 41 Gemeinden, davon sind 20 Städte im Landkreis. Pirna mit 39.438 Einwohner und Freital mit 39.178 Einwohner sind die größten Städte.

Einwohner Stand: 31.12.2007 für die jugendhilferelevanten Altersjahrgänge (0-27 Jahre):



Die demographische Entwicklung der Bundesrepublik Deutschland zeigt ein deutliches Abnehmen der Bevölkerung in den nächsten Jahren. Das Land Sachsen und der Landkreis Sächsische Schweiz – Osterzgebirge bilden da keine Ausnahme. Besonders deutlich ist die Abnahme bei den jungen Menschen zu verzeichnen. Ein ausgewogenes Verhältnis junger Menschen zu den älteren Menschen ist bereits seit einigen Jahren nicht mehr vorhanden. Bis zum Jahre 2020 wird sich diese Entwicklung noch ungünstiger auf die Gesamtbevölkerung auswirken.

Für den Landkreis Sächsische Schweiz - Osterzgebirge sind folgende Prognosen von Statistischen Landesamt des Freistaates Sachsen errechnet:



Altersjahrgänge 0 - 27 Jahre

Sächsische Schweiz – Osterzgebirge 2000 – 2020

Quelle: SMS Landesjugendamt 2008

Während zurzeit die 13 – 17 Jährigen zu den Vorjahren deutlich weniger geworden sind, kommen die jüngeren Jahrgänge mit einer höheren und stabileren Zahl wieder nach. Das ist vor allem dem geschuldet, dass die Geburtenzahlen seit 1995 wieder im Steigen begriffen waren und sich in den letzten Jahren auf einem Niveau einpendelt haben. Bis die Geburtenzahlen laut Prognose in den nächsten Jahren wieder leicht zu sinken beginnen werden.

Mittelfristig ist also mit einer stabilen Kinder- und Jugendlichenanzahl zu rechnen.

I. Planungsauftrag

Gemäß der §§ 79, 80 Sozialgesetzbuch VIII (SGB VIII) und §§ 20, 21 des Landesjugendhilfegesetzes überträgt der Gesetzgeber den öffentlichen Trägern der Jugendhilfe die Planungsverantwortung zur Erfüllung der ihnen obliegenden Aufgaben nach dem SGB VIII. Demnach gilt die Planungsverpflichtung für das gesamte Leistungsspektrum der Jugendhilfe.

Die örtliche Jugendhilfeplanung wird im Zuge der vorangegangenen Kreisgebietsreform im Jahre 2008 mit neuen Herausforderungen konfrontiert.

Im Landkreis Sächsische Schweiz – Osterzgebirge stellt sich die Aufgabe, die Jugendhilfeplanungen aus den ehemaligen Landkreisen Sächsische Schweiz und dem Weißeritzkreis zusammenzuführen, den aktuellen Gegebenheiten anzupassen und fortzuschreiben, neue Bedarfslagen festzustellen und Maßnahmen für einen mittelfristig angelegten Jugendhilfeplan zu formulieren. Dabei sind die sozialen Bedingungen, die im Landkreis vorhanden sind, ebenso zu berücksichtigen wie die demographischen Entwicklungen.

In diesem Zusammenhang ist es notwendig, zu Beginn des Planungsprozesses in Zusammenarbeit mit den AG´s nach § 78 SGB VIII ein Leitbild sowie Ziele für alle Planungsbereiche zu definieren.

Die Erarbeitung der einzelnen Fachplanungen soll auf einer gründlichen Analyse der Situation der betreffenden Bevölkerungsgruppen des neuen Landkreises basieren. Nach einem fachlichen Diskurs mit den jeweiligen Interessenvertretern sollen die einzelnen Teilpläne sowie letztendlich die Umsetzungsstrategien einer mittelfristigen Sozialraumplanung zur *Beschlussfassung in den Kreistag* gebracht werden.

Ein wesentlicher Schwerpunkt dieser Planung wird die Betrachtung der gegenwärtigen „Fachlichen Standards“ aller Leistungsbereiche unter Berücksichtigung der Gegebenheiten des Landkreises sein.

Zur bedarfsgerechten Ausgestaltung der sozialen (Jugendhilfe-)Infrastruktur und zur besseren Nutzung der Ressourcen sollte die weitere Vernetzung der Kooperationspartner vorangebracht werden. In diesem Zusammenhang sind die sozialraumorientierten Ansätze durch bereits bestehende sozialräumliche Planungsgruppen in den Modellregionen sowie

evtl. in einer zusätzlichen 3. Modellregion im Landkreis weiterzuentwickeln und mittelfristig auf die noch zu definierenden Planungsräume zu übertragen.

Schwerpunkt der Planungen wird auch die Mitwirkung und Beteiligung der Kommunen des Landkreises in regionalen Einzugsbereichen sein.

Des Weiteren ist beabsichtigt, dass die Technische Universität (TU) Dresden, Lehrstuhl Sozialpädagogik, den Planungsprozess teilweise wissenschaftlich begleitet, was insbesondere im Bereich Betroffenenbeteiligung / Bedarfsermittlung mittels Diplomarbeiten geschehen sollte. Zudem ist vorgesehen, die TU zu Beginn der Umsetzung der *sozialräumlichen Vernetzung der Teilfachbereiche* auf der Grundlage der vorgenommenen Jugendhilfeplanung einzubinden.

Bis zur Fertigstellung der neuen Teilpläne sollen die bisherigen Pläne beider Altkreise ihre Gültigkeit behalten.

II. Schwerpunkte des methodischen Vorgehens

Zur Strukturierung des Jugendhilfeplanes und aus methodischen Gründen erfolgt eine Einteilung in folgende Teilfachbereiche (künftig Teilplan genannt):

1. Jugendarbeit, Jugendsozialarbeit, erzieherischer Kinder- und Jugendschutz nach den §§ 11 - 14 SGB VIII sowie Allgemeine Förderung der Erziehung in der Familie nach § 16 SGB VIII
2. Jugendberufshilfe nach § 13 Abs. 2 SGB VIII i.V.m. SGB III und SGB II
3. Hilfen zur Erziehung gemäß der §§ 27 ff SGB VIII und Eingliederungshilfe für seelisch behinderte Kinder und Jugendliche nach § 35 a SGB VIII sowie Erfüllung des Schutzauftrages bei Kindeswohlgefährdung nach § 8a SGB VIII
4. Jugendgerichtshilfe nach § 52 SGB VIII i.V.m. den §§ 38 und 50 Jugendgerichtsgesetz (JGG)

Wesentliche gesetzliche Grundlagen für die einzelnen Planungsbereiche sind in der beigefügten ANLAGE zu finden.

Methoden zur Umsetzung der Jugendhilfeplanung

1. Förmliche Konstituierung und Berufung aller im Landkreis tätigen AG´s nach § 78 SGB VIII zur Mitwirkung an der Jugendhilfeplanung, insbesondere bei der *Bestandserfassung* und *Entwicklung fachlichen Standards* entsprechend gesetzlicher Kommentare, Landesvorschriften, Fachliteratur und sozialpädagogischer Erfahrungen
Es ist vorgesehen, folgende Arbeitsgemeinschaften durch den Jugendhilfeausschuss als AG´s nach § 78 SGB VIII zu legitimieren:
 - **AG Kinder, Jugend und Familie (§§ 11 – 14 und 16 SGB VIII)**
 - **AG Jugendberufshilfe (§ 13 Abs. 2 SGB VIII)**
 - **AG Erzieherische Hilfen (§ 27 ff SGB VIII)**
 - **AG Jugendgerichtshilfe (§ 52 SGB VIII i. V. m den §§ 38 und 50 JGG)**
2. In Zusammenarbeit mit den AG´s nach § 78 SGB VIII - Erarbeitung eines Leitbildes und Definition von Zielen zu Beginn des Planungsprozesses

3. Einbeziehung der kreisangehörigen Städte und Gemeinden, speziell bei der Teilplanung des Bereiches der §§ 11 – 14 und § 16 SGB VIII)
4. Einbeziehung bestehender sozialräumlicher Planungsgruppen in den Modellregionen insbesondere zum Zwecke der Entwicklung von Umsetzungsstrategien einer mittelfristigen Sozialraumplanung
5. Einbeziehung von geeigneten fachlichen Verbänden, überörtlichen Trägern der Jugendhilfe und der örtlichen Wohlfahrtspflege zur regionalen Koordinierung der fachlichen Anforderungen, örtlichen Strukturen und differenzierten Angebote.
6. Erhebung von erforderlichen Daten und Sachverhalten zur **Bestanderhebung, Ermittlung der Bedürfnisse und Bedarfsfeststellung**
 - Vergleich der mit der Jahresstatistik der Jugendhilfe zum Stichtag erhobenen Daten
 - Einbeziehung separat erhobener Statistiken und Erhebungen beteiligter Gebietskörperschaften,
 - Herausstellung und Untersuchung von Problemlagen, denen kein oder ein nicht ausreichendes adäquates Angebot im Landkreis gegenübersteht (Bedarfsdiskussion)
 - Einbeziehung empirischer Erhebungen und Betrachtung der Fachlichen Standards in Bezug auf die örtlichen Gegebenheiten
 - Ermittlung der speziellen Bedarfe, auch derer die zum Zeitpunkt der Erhebung nicht oder nicht ausreichend innerhalb des Landkreises abzudecken sind
6. Auswertung und Vergleich der erhobenen Daten und Sachverhalte (bezüglich Punkt 5.) und Zusammenfassung in Form der **Bestanderhebung, Problembeschreibung und Bedarfsfeststellung**
7. Diskussion mit den am Prozess Beteiligten zu den vermeintlichen Diskrepanzen von Bedarf und Bestand bei Angeboten, Leistungen und Diensten im Landkreis, insbesondere Spezifizierung bzw. Angemessenheit von Aufwendungen, unter Einbeziehung der Problembeschreibung
8. Planung von Maßnahmen, Projekten und Angeboten für die entsprechenden o. g. Leistungsbereiche der Jugendhilfe im Landkreis Sächsische Schweiz - Osterzgebirge für einen mittelfristigen Zeitraum von bis zu 5 Jahren

Mitwirkungsbereiche der an der Planung Beteiligten

Aufgaben der Jugendhilfeplanung in der Verwaltung:

- Verfahrensorganisation zur Mitwirkung der AG's nach § 78 an der Erarbeitung eines Leitbildes und zur Definition von Zielen zu Beginn des Planungsprozesses
- Schaffung einer einheitlichen Datenbasis
- Vorgabe von einheitlichen Planungsrastern zur Bestandserhebung, qualitativen und quantitativen Bedarfsermittlung
- Definition von fachlichen Standards
- Maßnahmeplanung

Aufgaben der AGs nach § 78 SGB VIII und deren Leitung:

- Mitwirkung an der Erarbeitung eines Leitbildes und Definition von Zielen zu Beginn des Planungsprozesses
- Datenerfassung und –analyse für die Bestandserhebung
- Mitwirkung an der Ermittlung der Bedürfnisse der Zielgruppen (Betroffenenbeteiligung) und Bedarfsfeststellung
- Mitwirkung bei der Definition der Fachlichen Standards

Aufgaben des Unterausschusses Jugendhilfeplanung:

- Diskussion und Bestätigung des Leitbildes und der Zieldefinition für die Jugendhilfeplanung
- Entgegennahme und Beratung der Zwischen- und Endergebnisse der AGs nach § 78 SGB VIII
- Vorentscheidung über fachliche Standards
- Vorberatung der Teilpläne für den Jugendhilfeausschuss

Mögliche Begleitung der TU Dresden:

- insbesondere im Bereich Betroffenenbeteiligung / Bedarfsermittlung mittels Diplomarbeiten
- Unterstützung bei der sozialräumlichen Vernetzung der Teilfachbereiche
- Entwicklung von Umsetzungsstrategien einer mittelfristigen Sozialraumplanung auf der Grundlage der vorgenommenen Jugendhilfeplanung

III. Beabsichtigte Terminkette zur Erstellung des Jugendhilfeplanes in Form von Teilplänen im Landkreis Sächsische Schweiz - Osterzgebirge

02.06.2009:

- Vorberatung der Konzeption zur „Jugendhilfeplanung im Landkreis Sächsische Schweiz – Osterzgebirge“ im Unterausschuss „Jugendhilfeplanung“

04.06.2009:

- Beschlussfassung der Konzeption zur „Jugendhilfeplanung im Landkreis Sächsische Schweiz – Osterzgebirge“ und Legitimierung der für den Landkreis tätigen AG´s nach § 78 SGB VIII (vgl. S. 8 „Methoden zur Umsetzung der Jugendhilfeplanung“, Punkt 1) im Jugendhilfeausschuss

Juli / August 2009:

- Aufforderung der im Landkreis Sächsische Schweiz – Osterzgebirge tätigen freien und öffentlichen Träger der Jugendhilfe zur Mitwirkung an der Jugendhilfeplanung

ab September 2009:

- Durchführung von konstituierenden Sitzungen der einzelnen AG´s nach § 78 SGB VIII zur Strukturierung der Aufgaben und Abstimmung zum zeitlichen Vorgehen

November Dezember 2009:

- Beratung und Bestätigung des Leitbildes und der Zieldefinition für die Jugendhilfeplanung im Unterausschuss Jugendhilfeplanung

Januar 2010:

- Durchführung von *Sozialraumkonferenzen* mit den Koordinierungsgruppen in den Modellregionen zur Information über den Planungsablauf und Verständigung über die notwendigen Aufgaben in den betreffenden Regionen

bis Februar 2010:

- Information an die Bürgermeister im Rahmen der Bürgermeisterdienstberatung und Aufruf zur Mitwirkung der anstehenden Jugendhilfeplanung bzw. zur Abstimmung der örtlichen und fachlichen Anforderungen

ab März 2010 – März 2011

- In Zusammenarbeit mit den AG's nach § 78 SGB VIII und der TU Dresden: Erhebung von erforderlichen Daten und Sachverhalten zur **Bestanderhebung, Ermittlung der Bedürfnisse und Bedarfsfeststellung**
- **Erarbeitung von Fachlichen Standards** in Bezug auf die örtlichen Gegebenheiten im Landkreis Sächsische Schweiz - Osterzgebirge
- Auswertung von empirischen Zusatzerhebungen und Problembeschreibungen

ab April 2011:

- Bedarfsermittlung (formale Auswertung aller Daten und Sachverhalte und Einbeziehung der Ergebnisse von Diplomarbeiten)

Juni / Juli 2011:

- Aushandlungsprozess / Maßnahmeplanung

bis Juli 2011:

- Beratung der Entwürfe der jeweiligen Planungsabschnitte / Teilpläne je nach Arbeitsstand im Unterausschuss Jugendhilfeplanung und im Jugendhilfeausschuss und Entscheidung über den Beschlussantrag an den Kreistag

bis Juli / August 2011:

- Befassung des Kreistages mit den jeweiligen Planungsabschnitten / Teilpläne (je nach Arbeitsstand)

ANLAGE

Wesentliche gesetzliche Grundlagen für die einzelnen Planungsbereiche**1. Teilplan Jugendarbeit, Jugendsozialarbeit, erzieherischer Kinder- und Jugendschutz“ nach den §§ 11 - 14 SGB VIII sowie Allgemeine Förderung der Erziehung in der Familie nach § 16 SGB VIII****§ 11 SGB VIII - Jugendarbeit**

- (1) Jungen Menschen sind die zur Förderung ihrer Entwicklung erforderlichen Angebote der Jugendarbeit zur Verfügung zu stellen. Sie sollen an den Interessen junger Menschen anknüpfen und von ihnen mitbestimmt und mitgestaltet werden, sie zur Selbstbestimmung befähigen und zu gesellschaftlicher Mitverantwortung und zu sozialem Engagement anregen und hinführen.
- (2) Jugendarbeit wird angeboten von Verbänden, Gruppen und Initiativen der Jugend, von anderen Trägern der Jugendarbeit und den Trägern der öffentlichen Jugendhilfe. Sie umfasst für Mitglieder bestimmte Angebote, die offene Jugendarbeit und gemeinwesenorientierte Angebote.
- (3) Zu den Schwerpunkten der Jugendarbeit gehören
 1. außerschulische Jugendbildung mit allgemeiner, politischer, sozialer, gesundheitlicher, kultureller, naturkundlicher und technischer Bildung,
 2. Jugendarbeit in Sport, Spiel und Geselligkeit,
 3. arbeitswelt-, schul- und familienbezogene Jugendarbeit,
 4. internationale Jugendarbeit,
 5. Kinder- und Jugenderholung,
 6. Jugendberatung.
- (4) Angebote der Jugendarbeit können auch Personen, die das 27. Lebensjahr vollendet haben, in angemessenem Umfang einbeziehen.

§ 12 SGB VIII - Förderung der Jugendverbände

- (1) Die eigenverantwortliche Tätigkeit der Jugendverbände und Jugendgruppen ist unter Wahrung ihres satzungsgemäßen Eigenlebens nach Maßgabe des § 74 zu fördern.
- (2) In Jugendverbänden und Jugendgruppen wird Jugendarbeit von jungen Menschen selbst organisiert, gemeinschaftlich gestaltet und mitverantwortet. Ihre Arbeit ist auf Dauer angelegt und in der Regel auf die eigenen Mitglieder ausgerichtet, sie kann sich aber auch an junge Menschen wenden, die nicht Mitglieder sind. Durch Jugendverbände und ihre Zusammenschlüsse werden Anliegen und Interessen junger Menschen zum Ausdruck gebracht und vertreten.

§ 13 SGB VIII - Jugendsozialarbeit

- (1) Jungen Menschen, die zum Ausgleich sozialer Benachteiligungen oder zur Überwindung individueller Beeinträchtigungen in erhöhtem Maße auf Unterstützung angewiesen sind, sollen im Rahmen der Jugendhilfe sozialpädagogische Hilfen angeboten werden, die ihre schulische und berufliche Ausbildung, Eingliederung in die Arbeitswelt und ihre soziale Integration fördern.
- (2) Soweit die Ausbildung dieser jungen Menschen nicht durch Maßnahmen und Programme anderer Träger und Organisationen sichergestellt wird, können geeignete sozialpädagogisch begleitete Ausbildungs- und Beschäftigungsmaßnahmen angeboten

werden, die den Fähigkeiten und dem Entwicklungsstand dieser jungen Menschen Rechnung tragen.

- (3) Jungen Menschen kann während der Teilnahme an schulischen oder beruflichen Bildungsmaßnahmen oder bei der beruflichen Eingliederung Unterkunft in sozialpädagogisch begleiteten Wohnformen angeboten werden. In diesen Fällen sollen auch der notwendige Unterhalt des jungen Menschen sichergestellt und Krankenhilfe nach Maßgabe des § 40 geleistet werden.
- (4) Die Angebote sollen mit den Maßnahmen der Schulverwaltung, der Bundesagentur für Arbeit, der Träger betrieblicher und außerbetrieblicher Ausbildung sowie der Träger von Beschäftigungsangeboten abgestimmt werden.

§ 14 SGB VIII - Erzieherischer Kinder- und Jugendschutz

- (1) Jungen Menschen und Erziehungsberechtigten sollen Angebote des erzieherischen Kinder- und Jugendschutzes gemacht werden.
- (2) Die Maßnahmen sollen
 1. junge Menschen befähigen, sich vor gefährdenden Einflüssen zu schützen und sie zu Kritikfähigkeit, Entscheidungsfähigkeit und Eigenverantwortlichkeit sowie zur Verantwortung gegenüber ihren Mitmenschen führen,
 2. Eltern und andere Erziehungsberechtigte besser befähigen, Kinder und Jugendliche vor gefährdenden Einflüssen zu schützen.

§ 16 SGB VIII - Allgemeine Förderung der Erziehung in der Familie

- (1) Müttern, Vätern, anderen Erziehungsberechtigten und jungen Menschen sollen Leistungen der allgemeinen Förderung der Erziehung in der Familie angeboten werden. Sie sollen dazu beitragen, dass Mütter, Väter und andere Erziehungsberechtigte ihre Erziehungsverantwortung besser wahrnehmen können. Sie sollen auch Wege aufzeigen, wie Konfliktsituationen in der Familie gewaltfrei gelöst werden können.
- (2) Leistungen zur Förderung der Erziehung in der Familie sind insbesondere
 1. Angebote der Familienbildung, die auf Bedürfnisse und Interessen sowie auf Erfahrungen von Familien in unterschiedlichen Lebenslagen und Erziehungssituationen eingehen, die Familie zur Mitarbeit in Erziehungseinrichtungen und in Formen der Selbst- und Nachbarschaftshilfe besser befähigen sowie junge Menschen auf Ehe, Partnerschaft und das Zusammenleben mit Kindern vorbereiten,
 2. Angebote der Beratung in allgemeinen Fragen der Erziehung und Entwicklung junger Menschen,
 3. Angebote der Familienfreizeit und der Familienerholung, insbesondere in belastenden Familiensituationen, die bei Bedarf die erzieherische Betreuung der Kinder einschließen.
- (3) Das Nähere über Inhalt und Umfang der Aufgaben regelt das Landesrecht.

2. Teilplan Jugendberufshilfe nach § 13 Abs. 2 SGB VIII i.V.m. SGB III und SGB II

§ 13 Abs. 2 SGB VIII – Jugendberufshilfe als Teil der Jugendsozialarbeit

Soweit die Ausbildung von jungen Menschen nicht durch Maßnahmen und Programme anderer Träger und Organisationen sichergestellt wird, können geeignete sozialpädagogisch begleitete Ausbildungs- und Beschäftigungsmaßnahmen angeboten werden, die den Fähigkeiten und dem Entwicklungsstand dieser jungen Menschen Rechnung tragen.

4. Teilplan Hilfen zur Erziehung gemäß der §§ 27 ff SGB VIII und Eingliederungshilfe für seelisch behinderte Kinder und Jugendliche nach § 35 a SGB VIII sowie Erfüllung des Schutzauftrages bei Kindeswohlgefährdung nach § 8a SGB VIII

§ 27 SGB VIII Hilfe zur Erziehung

- (1) Ein Personensorgeberechtigter hat bei der Erziehung eines Kindes oder eines Jugendlichen Anspruch auf Hilfe (Hilfe zur Erziehung), wenn eine dem Wohl des Kindes oder des Jugendlichen entsprechende Erziehung nicht gewährleistet ist und die Hilfe für seine Entwicklung geeignet und notwendig ist.
- (2) Hilfe zur Erziehung wird insbesondere nach Maßgabe der §§ 28 bis 35 gewährt. Art und Umfang der Hilfe richten sich nach dem erzieherischen Bedarf im Einzelfall; dabei soll das engere soziale Umfeld des Kindes oder des Jugendlichen einbezogen werden. Die Hilfe ist in der Regel im Inland zu erbringen; sie darf nur dann im Ausland erbracht werden, wenn dies nach Maßgabe der Hilfeplanung zur Erreichung des Hilfezieles im Einzelfall erforderlich ist.
- (2a) Ist eine Erziehung des Kindes oder Jugendlichen außerhalb des Elternhauses erforderlich, so entfällt der Anspruch auf Hilfe zur Erziehung nicht dadurch, dass eine andere unterhaltspflichtige Person bereit ist, diese Aufgabe zu übernehmen; die Gewährung von Hilfe zur Erziehung setzt in diesem Fall voraus, dass diese Person bereit und geeignet ist, den Hilfebedarf in Zusammenarbeit mit dem Träger der öffentlichen Jugendhilfe nach Maßgabe der §§ 36 und 37 zu decken.
- (3) Hilfe zur Erziehung umfasst insbesondere die Gewährung pädagogischer und damit verbundener therapeutischer Leistungen. Sie soll bei Bedarf Ausbildungs- und Beschäftigungsmaßnahmen im Sinne des § 13 Abs. 2 einschließen.
- (4) Wird ein Kind oder eine Jugendliche während ihres Aufenthaltes in einer Einrichtung oder einer Pflegefamilie selbst Mutter eines Kindes, so umfasst die Hilfe zur Erziehung auch die Unterstützung bei der Pflege und Erziehung dieses Kindes.

§ 28 SGB VIII - Erziehungsberatung

Erziehungsberatungsstellen und andere Beratungsdienste und -einrichtungen sollen Kinder, Jugendliche, Eltern und andere Erziehungsberechtigte bei der Klärung und Bewältigung individueller und familienbezogener Probleme und der zugrunde liegenden Faktoren, bei der Lösung von Erziehungsfragen sowie bei Trennung und Scheidung unterstützen. Dabei sollen Fachkräfte verschiedener Fachrichtungen zusammenwirken, die mit unterschiedlichen methodischen Ansätzen vertraut sind.

§ 29 SGB VIII - Soziale Gruppenarbeit

Die Teilnahme an sozialer Gruppenarbeit soll älteren Kindern und Jugendlichen bei der Überwindung von Entwicklungsschwierigkeiten und Verhaltensproblemen helfen. Soziale Gruppenarbeit soll auf der Grundlage eines gruppenpädagogischen Konzepts die Entwicklung älterer Kinder und Jugendlicher durch soziales Lernen in der Gruppe fördern.

§ 30 SGB VIII - Erziehungsbeistand, Betreuungshelfer

Der Erziehungsbeistand und der Betreuungshelfer sollen das Kind oder den Jugendlichen bei der Bewältigung von Entwicklungsproblemen möglichst unter Einbeziehung des sozialen Umfelds unterstützen und unter Erhaltung des Lebensbezugs zur Familie seine Verselbständigung fördern.

§ 31 SGB VIII - Sozialpädagogische Familienhilfe

Sozialpädagogische Familienhilfe soll durch intensive Betreuung und Begleitung Familien in ihren Erziehungsaufgaben, bei der Bewältigung von Alltagsproblemen, der Lösung von Konflikten und Krisen sowie im Kontakt mit Ämtern und Institutionen unterstützen und Hilfe zur Selbsthilfe geben. Sie ist in der Regel auf längere Dauer angelegt und erfordert die Mitarbeit der Familie.

§ 32 SGB VIII - Erziehung in einer Tagesgruppe

Hilfe zur Erziehung in einer Tagesgruppe soll die Entwicklung des Kindes oder des Jugendlichen durch soziales Lernen in der Gruppe, Begleitung der schulischen Förderung und Elternarbeit unterstützen und dadurch den Verbleib des Kindes oder des Jugendlichen in seiner Familie sichern. Die Hilfe kann auch in geeigneten Formen der Familienpflege geleistet werden.

§ 33 SGB VIII – Vollzeitpflege

Hilfe zur Erziehung in Vollzeitpflege soll entsprechend dem Alter und Entwicklungsstand des Kindes oder des Jugendlichen und seinen persönlichen Bindungen sowie den Möglichkeiten der Verbesserung der Erziehungsbedingungen in der Herkunftsfamilie Kindern und Jugendlichen in einer anderen Familie eine zeitlich befristete Erziehungshilfe oder eine auf Dauer angelegte Lebensform bieten. Für besonders entwicklungsbeeinträchtigte Kinder und Jugendliche sind geeignete Formen der Familienpflege zu schaffen und auszubauen.

§ 34 SGB VIII - Heimerziehung, sonstige betreute Wohnform

Hilfe zur Erziehung in einer Einrichtung über Tag und Nacht (Heimerziehung) oder in einer sonstigen betreuten Wohnform soll Kinder und Jugendliche durch eine Verbindung von Alltagserleben mit pädagogischen und therapeutischen Angeboten in ihrer Entwicklung fördern. Sie soll entsprechend dem Alter und Entwicklungsstand des Kindes oder des Jugendlichen sowie den Möglichkeiten der Verbesserung der Erziehungsbedingungen in der Herkunftsfamilie

1. eine Rückkehr in die Familie zu erreichen versuchen oder
2. die Erziehung in einer anderen Familie vorbereiten oder
3. eine auf längere Zeit angelegte Lebensform bieten und auf ein selbständiges Leben vorbereiten. Jugendliche sollen in Fragen der Ausbildung und Beschäftigung sowie der allgemeinen Lebensführung beraten und unterstützt werden.

§ 35 SGB VIII - Intensive sozialpädagogische Einzelbetreuung

Intensive sozialpädagogische Einzelbetreuung soll Jugendlichen gewährt werden, die einer intensiven Unterstützung zur sozialen Integration und zu einer eigenverantwortlichen Lebensführung bedürfen. Die Hilfe ist in der Regel auf längere Zeit angelegt und soll den individuellen Bedürfnissen des Jugendlichen Rechnung tragen.

§ 35a SGB VIII - Eingliederungshilfe für seelisch behinderte Kinder und Jugendliche

- (1) Kinder oder Jugendliche haben Anspruch auf Eingliederungshilfe, wenn
 1. ihre seelische Gesundheit mit hoher Wahrscheinlichkeit länger als sechs Monate von dem für ihr Lebensalter typischen Zustand abweicht, und
 2. daher ihre Teilhabe am Leben in der Gesellschaft beeinträchtigt ist oder eine solche Beeinträchtigung zu erwarten ist.

Von einer seelischen Behinderung bedroht im Sinne dieses Buches sind Kinder oder Jugendliche, bei denen eine Beeinträchtigung ihrer Teilhabe am Leben in der Gesellschaft nach fachlicher Erkenntnis mit hoher Wahrscheinlichkeit zu erwarten ist. § 27 Abs. 4 gilt entsprechend.

§ 41 SGB VIII - Hilfe für junge Volljährige, Nachbetreuung

- (1) Einem jungen Volljährigen soll Hilfe für die Persönlichkeitsentwicklung und zu einer eigenverantwortlichen Lebensführung gewährt werden, wenn und solange die Hilfe aufgrund der individuellen Situation des jungen Menschen notwendig ist. Die Hilfe wird in der Regel nur bis zur Vollendung des 21. Lebensjahres gewährt; in begründeten Einzelfällen soll sie für einen begrenzten Zeitraum darüber hinaus fortgesetzt werden.
- (2) Für die Ausgestaltung der Hilfe gelten § 27 Abs. 3 und 4 sowie die §§ 28 bis 30, 33 bis 36, 39 und 40 entsprechend mit der Maßgabe, dass an die Stelle des Personensorgeberechtigten oder des Kindes oder des Jugendlichen der junge Volljährige tritt.
- (3) Der junge Volljährige soll auch nach Beendigung der Hilfe bei der Verselbständigung im notwendigen Umfang beraten und unterstützt werden.

§ 8a SGB VIII - Schutzauftrag bei Kindeswohlgefährdung

- (1) Werden dem Jugendamt gewichtige Anhaltspunkte für die Gefährdung des Wohls eines Kindes oder Jugendlichen bekannt, so hat es das Gefährdungsrisiko im Zusammenwirken mehrerer Fachkräfte abzuschätzen. Dabei sind die Personensorgeberechtigten sowie das Kind oder der Jugendliche einzubeziehen, soweit hierdurch der wirksame Schutz des Kindes oder des Jugendlichen nicht in Frage gestellt wird. Hält das Jugendamt zur Abwendung der Gefährdung die Gewährung von Hilfen für geeignet und notwendig, so hat es diese den Personensorgeberechtigten oder den Erziehungsberechtigten anzubieten.
- (2) In Vereinbarungen mit den Trägern von Einrichtungen und Diensten, die Leistungen nach diesem Buch erbringen, ist sicherzustellen, dass deren Fachkräfte den Schutzauftrag nach Absatz 1 in entsprechender Weise wahrnehmen und bei der Abschätzung des Gefährdungsrisikos eine insoweit erfahrene Fachkraft hinzuziehen. Insbesondere ist die Verpflichtung aufzunehmen, dass die Fachkräfte bei den Personensorgeberechtigten oder den Erziehungsberechtigten auf die Inanspruchnahme von Hilfen hinwirken, wenn sie diese für erforderlich halten, und das Jugendamt informieren, falls die angenommenen Hilfen nicht ausreichend erscheinen, um die Gefährdung abzuwenden.
- (3) Hält das Jugendamt das Tätigwerden des Familiengerichts für erforderlich, so hat es das Gericht anzurufen; dies gilt auch, wenn die Personensorgeberechtigten oder die Erziehungsberechtigten nicht bereit oder in der Lage sind, bei der Abschätzung des Gefährdungsrisikos mitzuwirken. Besteht eine dringende Gefahr und kann die Entscheidung des Gerichts nicht abgewartet werden, so ist das Jugendamt verpflichtet, das Kind oder den Jugendlichen in Obhut zu nehmen.
- (4) Soweit zur Abwendung der Gefährdung das Tätigwerden anderer Leistungsträger, der Einrichtungen der Gesundheitshilfe oder der Polizei notwendig ist, hat das Jugendamt auf die Inanspruchnahme durch die Personensorgeberechtigten oder die Erziehungsberechtigten hinzuwirken. Ist ein sofortiges Tätigwerden erforderlich und

wirken die Personensorgeberechtigten oder die Erziehungsberechtigten nicht mit, so schaltet das Jugendamt die anderen zur Abwendung der Gefährdung zuständigen Stellen selbst ein.

5. Teilplan Jugendgerichtshilfe nach § 52 SGB VIII i. V. m. den §§ 38 und 50 Jugendgerichtsgesetz (JGG)

§ 52 SGB VIII - Mitwirkung in Verfahren nach dem Jugendgerichtsgesetz

- (1) Das Jugendamt hat nach Maßgabe der §§ 38 und 50 Abs. 3 Satz 2 des Jugendgerichtsgesetzes (JGG) im Verfahren nach dem Jugendgerichtsgesetz mitzuwirken.
- (2) Das Jugendamt hat frühzeitig zu prüfen, ob für den Jugendlichen oder den jungen Volljährigen Leistungen der Jugendhilfe in Betracht kommen. Ist dies der Fall oder ist eine geeignete Leistung bereits eingeleitet oder gewährt worden, so hat das Jugendamt den Staatsanwalt oder den Richter umgehend davon zu unterrichten, damit geprüft werden kann, ob diese Leistung ein Absehen von der Verfolgung (§ 45 JGG) oder eine Einstellung des Verfahrens (§ 47 JGG) ermöglicht.
- (3) Der Mitarbeiter des Jugendamts oder des anerkannten Trägers der freien Jugendhilfe, der nach § 38 Abs. 2 Satz 2 des Jugendgerichtsgesetzes tätig wird, soll den Jugendlichen oder den jungen Volljährigen während des gesamten Verfahrens betreuen.

§ 38 JGG - Jugendgerichtshilfe

- (1) Die Jugendgerichtshilfe wird von den Jugendämtern im Zusammenwirken mit den Vereinigungen für Jugendhilfe ausgeübt.
- (2) Die Vertreter der Jugendgerichtshilfe bringen die erzieherischen, sozialen und fürsorgerischen Gesichtspunkte im Verfahren vor den Jugendgerichten zur Geltung. Sie unterstützen zu diesem Zweck die beteiligten Behörden durch Erforschung der Persönlichkeit, der Entwicklung und der Umwelt des Beschuldigten und äußern sich zu den Maßnahmen, die zu ergreifen sind. In Haftsachen berichten sie beschleunigt über das Ergebnis ihrer Nachforschungen. In die Hauptverhandlung soll der Vertreter der Jugendgerichtshilfe entsandt werden, der die Nachforschungen angestellt hat. Soweit nicht ein Bewährungshelfer dazu berufen ist, wachen sie darüber, dass der Jugendliche Weisungen und Auflagen nachkommt. Erhebliche Zuwiderhandlungen teilen sie dem Richter mit. Im Fall der Unterstellung nach § 10 Abs. 1 Satz 3 Nr. 5 üben sie die Betreuung und Aufsicht aus, wenn der Richter nicht eine andere Person damit betraut. Während der Bewährungszeit arbeiten sie eng mit dem Bewährungshelfer zusammen. Während des Vollzugs bleiben sie mit dem Jugendlichen in Verbindung und nehmen sich seiner Wiedereingliederung in die Gemeinschaft an.
- (3) Im gesamten Verfahren gegen einen Jugendlichen ist die Jugendgerichtshilfe heranzuziehen. Dies soll so früh wie möglich geschehen. Vor der Erteilung von Weisungen (§ 10) sind die Vertreter der Jugendgerichtshilfe stets zu hören; kommt eine Betreuungsweisung in Betracht, sollen sie sich auch dazu äußern, wer als Bewährungshelfer bestellt werden soll.

§ 50 JGG - Anwesenheit in der Hauptverhandlung

- (1) Die Hauptverhandlung kann nur dann ohne den Angeklagten stattfinden, wenn dies im allgemeinen Verfahren zulässig wäre, besondere Gründe dafür vorliegen und der Staatsanwalt zustimmt.

- (2) Der Vorsitzende soll auch die Ladung des Erziehungsberechtigten und des gesetzlichen Vertreters anordnen. Die Vorschriften über die Ladung, die Folgen des Ausbleibens und die Entschädigung von Zeugen gelten entsprechend.
- (3) Dem Vertreter der Jugendgerichtshilfe sind Ort und Zeit der Hauptverhandlung mitzuteilen. Er erhält auf Verlangen das Wort.

- (4) Nimmt ein bestellter Bewährungshelfer an der Hauptverhandlung teil, so soll er zu der Entwicklung des Jugendlichen in der Bewährungszeit gehört werden. Satz 1 gilt für einen bestellten Betreuungshelfer und den Leiter eines sozialen Trainingskurses, an dem der Jugendliche teilnimmt, entsprechend.